



**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Theater und Medien
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juni 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/148), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 5. August 2013 (AB UBT 2013/027), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Passus „Art. 43 Abs. 1 BayHSchG“ der Passus „oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studentenkanzlei“ durch das Wort „Studierendenkanzlei“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- aa) In Buchst. c werden nach dem Wort „Medien“ die Worte „als ergänzende Information“ angefügt.
- bb) In Buchst. d wird vor dem Wort „Nachweise“ der Passus „ggf.“ eingefügt.
- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.“
3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
4. Nach § 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Bewerber, die nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Satz 2.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 15-minütigen Prüfungsgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten des Theaters und der Medien sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 zu seinen besonderen Qualifikationen (praktisch-künstlerische sowie ästhetisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten) für den Bachelorstudiengang Theater und Medien sowie zu Inhalten des Motivationsschreibens befragt wird. ²Der Bewerber soll nachweisen, dass er Theater- und Medienereignisse in angemessener Weise konzipieren, planen und gestalten, sowie Medien- und Aufführungserfahrungen in angemessener Weise reflektieren, beschreiben und diskutieren kann. ³Ziel des Gespräches ist es, seine praktisch-künstlerischen und ästhetisch-analytischen Kompetenzen für Theater und Medien zu ermitteln. ⁴Die praktisch-künstlerische Kompetenz fließt zu einem Drittel, die ästhetisch-analytische Kompetenz fließt zu zwei Dritteln in die Bewertung ein. ⁵Das Gespräch wird nach einer Leistungspunkteskala gemäß dem Leistungsschema in der Anlage

bewertet. ⁶Weichen die Punkte voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Gespräch wird grundsätzlich als Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt; in begründeten Einzelfällen kann das Gespräch als Einzelgespräch durchgeführt werden. ²Das Gespräch wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers geführt.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Prüfer bzw. Beisitzer müssen die Facheinheiten Theater- und Medienwissenschaft wissenschaftlich vertreten.“

c) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Abiturnote“ gestrichen und durch die Worte „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

6. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerber, die gemäß § 4 Satz 3 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Termin des nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahrens erneut teilnehmen.“

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über den Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 5 Abs. 4 enthält.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Mai 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Mai 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juni 2014, Az. A 4000/4.15-I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2014.